



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV  
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS  
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS  
Federziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

August 2005

**Liebe Taucherinnen, liebe Taucher**

**Dies ist die offizielle Stellungnahme der Helsana Versicherungen AG, unsere Versicherungsgesellschaft, was die Sporttaucher-Versicherung betrifft.**

*Nachstehend die Darstellung unserer Position in dieser Angelegenheit. Zitat:*

*"Beim Tauchzwischenfall handelt es sich primär um Krankheit, wenn der Unfallbegriff laut Art. 4 ATSG nicht erfüllt ist. Die Unfallabklärung ist aber in jedem Fall vorzunehmen."  
" Zitat Ende.*

*Laut EVG Urteil vom 10. November 2004 ist der Unfallbegriff nicht erfüllt, wenn ein Taucher bei normal verlaufendem Tauchgang plötzlich Lähmungserscheinungen in einem Arm erleidet. Der normale Wasserdruck auf den Körper ist kein ungewöhnlicher äusserer Faktor. (Hier ist der Unfallbegriff „ungewöhnlicher äusserer Faktor“ nicht erfüllt. Nur wenn ein ungewöhnlicher äusserer Faktor wie z. B. ein vorbei schwimmender Hai einen Taucher zum plötzlichen Auftauchen zwingt ist der Unfallbegriff erfüllt.)*

*Aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wird die Druckkammerbehandlung grundsätzlich bei Barotrauma (auch genannt: Dekompressionskrankheit, Dekompressionstrauma, Tauchzwischenfall) für ambulante (TARMED Pos. 15.0380) sowie für stationäre Behandlungen übernommen. Aus den Spitalzusatzversicherungen HOSPITAL werden Leistungen übernommen, sofern es sich nicht um ein Wagnis laut ZVB 22g (Leistungsausschlüsse) handelt. Helsana stützt sich auf Suva, wo Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m ein Wagnis darstellt.*

*Laut der Schweizerischen Ärztezeitung betreiben folgende Leistungserbringer Druckkammern/ Deko-kammern:*

- Universitätsspital Zürich (Druckkammerlabor)
- CHUV Lausanne
- Hôpitaux universitaires de Genève
- Praxis Dr. Blankart, Langendorf
- Dr. med. J. Schmutz, Basel

*Gerne hoffe ich Ihnen mit dieser Mitteilung die gewünschte Unterstützung zu bieten und grüsse Sie freundlich. „*

**Bemerkung:** Was die obligatorische Krankenpflegeversicherung betrifft, gilt dies natürlich für alle Krankenkassen. Wie sich eine andere Kasse im Bezug auf Grobfahrlässigkeit im Zusammenhang mit den allfällig vorhandenen Zusatzversicherungen verhalten würde, entzieht sich unserer Kenntnis. Das einzelne SUSV Mitglied könnte aber im Falle einer Kürzung auf die SUSV- Rechtsschutz-Versicherung zurückgreifen.

(Verfasser der Geschäftsstelle bekannt)